**2.3 Öffnung der Angebote**

(1) Nach Ablauf der entsprechenden Frist ist unverzüglich ein Öffnungstermin gemeinsam von mindestens zwei Vertretern des Auftraggebers an einem Termin durchzuführen Dabei ist der Vordruck HVA F-StB Niederschrift Angebotsöffnung zu verwenden.

(2) Den Bietern darf über die Angebote anderer Bieter nichts mitgeteilt werden.

(3) Elektronisch, per Post oder direkt übermittelte Angebote sind sofort nach ihrem Eingang in der Reihenfolge des Eingangs fortlaufend zu nummerieren, mit dem Eingangsstempel, der Uhrzeit des Eingangs und Namenszeichen des Entgegennehmenden zu versehen und zu prüfen, ob die Verschlüsse der Angebote unversehrt sind. Bei elektronisch übermittelten Angeboten ist das durch das E-Vergabesystem zu gewährleisten.

(4) Falls der Verschluss eines schriftlich eingereichten Angebotes beschädigt ist, ist der Umschlag mit einem Vermerk über Art und vermutliche Ursache der Beschädigung zu versehen.

(5) Die Annahme von schriftlich eingereichten Angeboten in nicht verschlossenen Umschlägen ist zu verweigern. Sie sind dem Absender ohne Einsichtnahme umgehend zurückzugeben.

(6) Unmittelbar nach der Kennzeichnung und Prüfung der Umschläge sind die Angebote unter Verschluss zu halten und vertraulich zu behandeln. Bei elektronisch übermittelten Angeboten ist dies durch die E-Vergabesysteme zu gewährleisten.

(7) Der Verhandlungsleiter soll mit der Aufstellung der Vergabeunterlagen und der Weiterbehandlung der Angebote nicht befasst sein. Am Öffnungstermin ist ein zweiter Bediensteter als Schriftführer zu beteiligen, der die zu fertigende Niederschrift mit zu unterzeichnen hat.

(8) Der Verhandlungsleiter hat die Papierangebote vor der Öffnung darauf zu überprüfen, ob

– die Verschlüsse noch unversehrt bzw.

– nur in dem durch Vermerk bereits festgestellten Umfange beschädigt,

– sie vor Ablauf der Angebotsfrist eingegangen sind.

(9) Der Öffnungstermin hat mit der Feststellung, ob ggf. elektronisch Angebote abgegeben wurden, zu beginnen. Der Verhandlungsleiter hat die Namen der Bieter (elektronisch oder in Papierform) festzustellen. Die Angebote sind sodann, beginnend mit den ggf. eingegangenen elektronischen Angeboten, von dem Verhandlungsleiter oder dem Schriftführer einzusehen. Papierangebote sind nach der Öffnung auf der ersten Seite des Angebotsschreibens mit der auf dem Umschlag vermerkten Nummer und Namenszeichen mit Datumsangabe zu versehen.

(10) Die Angebote sind während des Öffnungstermins nach Öffnung der Angebote zu kennzeichnen (z. B. Papierangebote durch Lochstempel). Das Gerät zur Kennzeichnung der Papierangebote ist im Übrigen sorgfältig zu verwahren. Bei elektronisch übermittelten Angeboten ist das durch das E-Vergabesysteme zu gewährleisten.

(11) Die in dem Vordruck HVA F-StB Niederschrift Angebotsöffnung aufzunehmenden Angaben sind dem Vordruck HVA F-StB Angebotsschreiben zu entnehmen. Leerzeilen sind bei Eintrag zu sperren.

(12) Verspätet eingegangene Angebote sind während des Öffnungstermins nicht zu öffnen. Diese Angebote werden im weiteren Verfahren nicht weiter berücksichtigt. Bei elektronisch übermittelten Angeboten ist dies durch das E-Vergabesystem zu gewährleisten.